

Gemeindeforum

der Politischen Gemeinde Buchs

gemeinde**buchs**

Der Gemeinderat erlässt gestützt 3 Abs. 1 Gemeindegesetz und Art. 20 Gemeindeordnung als Reglement:

Art. 1 **Grundsatz**

Der Einbezug der Bevölkerung in die Entscheidungsfindung bei grundlegenden Fragen des politischen Lebens in der Gemeinde ist dem Gemeinderat ein zentrales Anliegen.

Art. 2 **Ziel**

Mit dem Gemeindeforum soll die politische Mitwirkung der Bevölkerung gestärkt werden.

Art. 3 **Stellung**

Das Gemeindeforum ist ein Gremium der politischen Mitwirkung mit konsultativem Charakter. Seine Stellungnahmen binden weder den Gemeinderat noch die Bürgerversammlung.

Zu Vernehmlassungen, Diskussionen und dergleichen kann der Gemeinderat bei Bedarf auch Organisationen und Gruppierungen ausserhalb des Gemeindeforums einladen.

Art. 4 **Inhalt**

Im Gemeindeforum können grundsätzlich alle Themen behandelt werden, die für die Gemeinde von Bedeutung sind. Insbesondere

- a) können die Jahresrechnung und der Voranschlag der Gemeinde diskutiert werden;
- b) kann der Gemeinderat über seine Ideen, Pläne und Absichten informieren und Stellungnahmen einholen;
- c) können die Mitglieder des Gemeindeforums Ideen, Anregungen und Anliegen von öffentlichem Interesse vorbringen.

Art. 5 **Zusammensetzung**

Das Gemeindeforum setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern folgender Vereine zusammen:

- a) CVP Buchs;
- b) FDP Buchs;
- c) SP Buchs;
- d) SVP Buchs;
- e) Gewerbe- und Industrieverein Buchs;
- f) Interessengemeinschaft Einkaufszentrum Buchs;
- h) Verkehrsverein Buchs;
- i) Ortsbürgerbund Buchs;
- j) Einwohnerverein Räfis-Burgerau.

Jeder Verein hat Anspruch auf zwei Sitze.

Je zwei weitere Sitze stehen den Gruppierungen 'Alter', 'Ausländer' und 'Jugend' zu.

Das Gemeindeforum kann mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder den Kreis erweitern.

- Art. 6 **Anforderungen**
Die Vertreterinnen und Vertreter haben ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Buchs. Sie verpflichten sich zur Mitarbeit. Das Schweizer Bürgerrecht und die Mündigkeit werden nicht vorausgesetzt.
- Art. 7 **Amtsdauer**
Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die erste Amtsdauer beginnt am 1. Januar 2010.
- Art. 8 **Nomination**
Vereine und Gruppierungen bestimmen ihre Vertreterinnen und Vertreter selbst und melden Namen und Adressen vor Beginn der Amtsdauer der Gemeinderatskanzlei. Mutationen innerhalb der Amtsdauer sind mitzuteilen.
- Art. 9 **Entschädigung**
Die Vertreterinnen und Vertreter arbeiten ehrenamtlich. Die Politische Gemeinde Buchs leistet keine Entschädigungen.
- Art. 10 **Sitzungsrhythmus**
Das Gemeindeforum führt in der Regel jährlich drei Sitzungen durch. Die drei Sitzungen sind vorgesehen:
a) Mitte März / Anfang April;
b) Mitte August;
c) Mitte November.
Die Sitzungen beginnen in der Regel um 18.15 Uhr und dauern in der Regel maximal zwei Stunden.
- Art. 11 **Traktanden**
Die Vertreterinnen und Vertreter sowie die Mitglieder des Gemeinderates können Themen, die sie an der folgenden Sitzung behandelt haben möchten, bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Gemeinderatskanzlei mitteilen.
- Art. 12 **Einladung**
Die Einladung samt Traktandenliste und allfälligen Unterlagen wird den Vertreterinnen und Vertretern in der Regel 10 Tage vor der Sitzung elektronisch zugestellt.
- Art. 13 **Vorsitz**
Die Sitzung wird von der Gemeindepräsidentin bzw. vom Gemeindepräsidenten und im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Gemeinderates geleitet.

Art. 14 **Präsenz**

Die Vertreterinnen und Vertreter sind zur Teilnahme verpflichtet. Wer nicht teilnehmen kann, hat sich rechtzeitig zu entschuldigen.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen nach Möglichkeit ebenfalls an der Sitzung teil. Sie vertreten die Themen, die ihr Ressort betreffen.

Bei Bedarf können Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung oder andere Sachverständige beigezogen werden. Über den Beizug entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende.

Art. 15 **Kurzprotokoll**

Über die Ergebnisse der Sitzung wird ein Kurzprotokoll geführt.

Art. 16 **Öffentlichkeit und Medien**

Die Sitzung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Die Medien werden in angemessener Form über die Ergebnisse informiert. Die Information erfolgt durch die Gemeinderatskanzlei.

Art. 17 **Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2010 in Kraft.

Buchs, 14. Dezember 2009¹

Gemeinderat Buchs

Dr. Daniel Gut	Martin Hutter
Gemeindepräsident	Ratsschreiber

¹ GR-Prot. 2009/435 vom 14. Dezember 2009